**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 2 (1922-1923)

Heft: 3

Artikel: Volksbegehren (Initiative) betreffend die Erhebung einer einmaligen

Vermögensabgabe

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-328414

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht besonders schwer sein dürfte. Deren Betrieb aber hat sich so zu gestalten, daß fie sich felber erhalten, das heißt Bas, Wasser, Elektrizität usw. werden an die Einwohner zu den Selbstkosten abgegeben, weil alle Lleberschüffe aus den Gemeindewerken indirekten Steuern auf den Ronsum gleichkommen. Im übrigen ist es notwendig, daß wir uns jeweilen das Gemeindebudget gründlich ansehen und alle unnüßen Ausgaben, besonders jene, die nicht im Interesse der Allgemeinheit gemacht werden wollen, bekämpfen. Sodann ist unfer oberster Grundsatz, daß alle notwendigen Ausgaben durch direkte progressive Steuern auf das Einkommen und das Vermögen gedeckt werden. Wo es sich um die Finanzierung sozialer Magnahmen handelt, dürfen wir nicht vor einer Erhöhung der Steuern zurückschrecken. Man vergesse nicht, daß davon die Besitzenden weit stärker betroffen werden als die Arbeiter. Wo wir aber die Möglichkeit haben, außerordentliche Gemeindesteuern einzuführen, wie Grundstückgewinn=, Sand= änderungs= und Liegenschaftensteuer, dürfen wir nicht zögern, es zu tun. Besonders die mühelosen Gewinne aus der Wertvermehrung des Grund und Vodens sollen gehörig zur Besteuerung herangezogen werden. Un einem verschuldeten Gemeinwesen hat niemand weniger Interesse als die Arbeiterschaft, darum kann sie nicht dulden, daß durch ungenügenden Steuerbezug eine Defizitwirtschaft einreißt, daß die Schulden sich häufen, an denen eine spätere Generation neben der Lösung der ihr zukommenden Aufgaben noch zu tragen hat.

Rommunalpolitik! Sinter dem Wort steckt mehr, als man allgemein annimmt. Ein ungeheurer Rompler von Fragen und Problemen tut sich auf und unsere Genossen haben die Pflicht, sich darin zurechtzusinden, müssen von sozialistischem Geist beseelt an sie herantreten, an ihrer Lösung arbeiten. Wir sagen es offen, mit "revolutionären" Phrasen kommt man dabei nicht aus, hier gilt es praktische Gegenwarts= und Zukunftsarbeit zu leisten, ein großes Reformwerk in Angriff zu nehmen, das in seiner Tendenz durchaus revolutionär ist, weil es die Umgestaltung der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung zum Ziele hat. Das aktive Eingreisen in die Rommunalpolitik ist aber für unsere Genossen auch eine Schule, die besser ist als alle schönen Theorien und die notwendig ist als Vorarbeit für die endliche Verwirk-

lichung des sozialistischen Endziels.

# Volksbegehren (Initiative)

betreffend die

## Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe.

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger stellen hiermit gemäß Urt. 121 der Bundesversassung und gemäß dem Bundesgeset vom 27. Januar 1892 über das Versahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betr. Revision der Bundesversassung folgendes Begehren:

Der Bundesverfassung wird folgender Artikel 42 bis eingefügt:

<sup>1.</sup> Der Bund erhebt eine einmalige Vermögensabgabe zu dem Zwecke, sich, den Kantonen und den Gemeinden die Erfüllung der sozialen Aufgaben zu ermöglichen.

- 2. Abgabepflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen.
- 3. Von der Entrichtung der Abgabe sind befreit:
- a) Der Bund und die Rantone und ihre Anstalten und Betriebe, sowie die unter ihrer Verwaltung stehenden Spezialfonds, die Schweizerische Nationalbank, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt und die Schweizerische Alkoholverwaltung;
- d) die Gemeinden sowie die andern öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Rörperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrag öffentlichen Zwecken dient;
- c) die übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrag Kultus- oder Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke sowie für Alter und Invalidität oder andern ausschließlich gemeinnüßigen Iwecken dient.
- 4. Abgabepflichtig ist das gesamte Vermögen nach Abzug der Schulden. Vorbehalten bleiben die Vestimmungen der Ziffern 5, 6 und 9.
- 5. Als abgabepflichtiges Vermögen natürlicher Personen gilt nicht der Hausrat bis auf einen Vetrag von Fr. 50,000.
  - 6. Alls abgabepflichtiges Vermögen juristischer Personen gelten nicht:
  - a) Das einbezahlte Grund- oder Stammkapital;
  - b) die Rücklagen für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke, deren Verwendung zu solchen Iwecken gesichert ist.
- 7. Für die Veranlagung der Vermögensabgabe wird das Vermögen von Chegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, zusammengerechnet.
- 8. Für die persönliche und sachliche Abgabepflicht und die Einschätzung ist der 31. Dezember 1922 als Stichtag maßgebend.
- 9. Abgabepflichtig ist bei natürlichen und juristischen Personen nur der den Betrag von Fr. 80,000 übersteigende Teil des Vermögens.
- Der abgabefreie Betrag erhöht sich bei Familien: a) für die Chefrau um Fr. 30,000; b) für jedes minderjährige Kind um Fr. 10,000.
- 10. Für die natürlichen Personen beträgt die Vermögensabgabe für die erst en angefangenen oder vollen

ei pen u	ngejung	enen vi	vet vouen				
3			Fr.			bom	Sundert
für die nächsten			50,000	des	abgabepflichtigen		8
angefangen	en oder	vollen	50,000	"	"	"	10
"	"	"	100,000	"	"	"	12
"	".	"	200,000	"	<i>"</i>	"	14
"	"	"	300,000	"	"	"	16
"	"	11	400,000	"	"	"	18
"	"	"	600,000	"	"	"	$\frac{20}{22}$
"	"	"	1,000,000	"	"	"	24
"	"	"	1,000,000	"	<i>"</i>	"	26
"	"	"	2,000,000	"	"	"	28
"	"	"	2,000,000	"	"	"	30
"	"	"	2,000,000	"	"	"	32
"	"	"	2,000,000	11	"	"	34
"	"	"	2,000,000	"	"	"	37
"	"	"	2,000,000	"	"	"	40
"	"	"	2,000,000	"	"	"	43
"	"	"	3,000,000	"	"	11	46
"	"	"	3,000,000	"	"	"	49
"	. "	"	3,000,000	"	<i>"</i>	"	52
"	. "	5.5	3,000,000	"	<i>"</i>	"	56
"	"	"	für alle w	eiter	en Beträge		60
				# 10.00E G	anno a com prace a fail (1866) 1876 fi	& W 10 5 I	880 ( <b>50</b> %)

Für juristische Personen beträgt die Vermögensabgabe 10 vom Hundert des abgabepflichtigen Vermögens.

11. Die Vermögensabgabe ist vom 1. Januar 1923 an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.

12. Die Vermögensabgabe kann in einem Betrage oder innert drei Jahren

in jährlichen Tilgungsraten entrichtet werden.

13. Nachweislich selbst gezeichnete Obligationen oder Kassascheine des Bundes werden zu einem zu bestimmenden Kurse an Zahlungsstatt genommen.

Durch Bundesgeset wird bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen Obligationen von Kantonen und Gemeinden und andere Vermögenswerte an Zahlungsstatt genommen werden.

Ebenso kann der Abgabepflichtige verpflichtet werden, Wertpapiere und

andere Vermögenswerte an Zahlungsstatt abzuliesern. Die Fälle dieser Naturalabgabe wie die Vewertungsgrundsätze werden

durch Bundesgesetz festgelegt.

- 14. Veranlagung und Bezug der Vermögensabgabe erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht des Bundes durch die Kantone. Die Kosten werden von Bund, Kantonen und Gemeinden entsprechend ihrem Unteil am Ertrag der Vermögensabgabe getragen.
- 15. Die Bundesversammlung stellt nach Unnahme des Verfassungsartikels durch dringlichen Bundesbeschluß diejenigen Vorschriften auf, welche eine volle steuerliche Erfassung des in Wertpapieren liegenden Vermögens sichern und die Rapitalflucht ins Ausland verhindern.

Auf einen bestimmten Termin ist namentlich die Abstempelung der Wertpapiere durch den Staat zu ordnen. Bei Wertpapieren, die der Abstempelung entzogen werden, erlischt die Zahlungspflicht des-betreffenden Schuldners.

16. Die Selbsttagation ist obligatorisch.

Alle natürlichen und juristischen Personen sind der Steuerbehörde gegen-über zur Auskunft verpflichtet. Insbesondere sind die Geldinstitute verpflichtet, sich allen Kontrollmaßnahmen der Einschäßungsorgane zu unterziehen.

- 17. Unter welchen Voraussetzungen eine Revision der Einschätzung erfolgen kann, bestimmt das Geset.
- 18. Die Kantone und die Gemeinden erhalten je 20 vom Hundert der in ihrem Gebiet eingehenden Abgabebeträge, Nachsteuern, Zinsen und Bußen. Die übrigen 60 vom Hundert fallen dem Bund zu.
- 19. Nach Erhebung der einmaligen Vermögensabgabe tritt dieser Verfassungsartikel wieder außer Kraft.